

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 7

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXVII.
Band

Direktion: Walter Senn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Mai 1911.

Wochenspruch: Du nur das Rechte in deinen Sachen,
Das andre wird sich von selber machen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbe-
verein. (Mitgeleit.) Der am
8. Mai in Bern versammelte
Zentralvorstand hat den Ent-
wurf zu einem Bundesgesetz
betrifft den Schutz des Ge-

werbebetriebes zu Ende beraten. Der Entwurf samt Begründung soll nun dem Schweizer. Industriedepartement eingereicht werden. Die Arbeit beruht auf einem gründlichen Studium der in- und ausländischen Gesetzgebung und ihrer praktischen Anwendung. Der Zentralvorstand ist gewillt, für das Bundesgesetz betreffend Kranken- und Unfallversicherung mit aller Energie einzutreten und falls das Referendum ergriffen werden sollte, durch geeignete Publikationen vor der Unterzeichnung der Referendumsbegrenzen zu warnen.

Gewerbeverein Rorschach. Zum Präsidenten wurde an Stelle des zurücktretenden Hrn. Malermeister Steiger Herr K. Schellenbaum, Zimmermeister, gewählt. Die Generalversammlung hat folgenden Beschluß gefasst: Der tit. Gemeinderat wird höflichst ersucht, das in Art. 22 der Gemeindeordnung vorgesehene Spezialreglement für Bau- und Regiearbeiten in kürzester Frist auszuarbeiten und bis zum Erlaß desselben den verschiedenen obwaltenden Nebelständen vorzubeugen, in bezug auf Vergebung und Ausführung von Arbeiten für die Gemeinde.

Eine diesbezügliche Antwort ist noch nicht erfolgt. Es ist zu hoffen, daß diesem Gesuche Rechnung getragen werde.

Lohnbewegungen.

Die Bewegung der Bauschlosser von Zürich ist in ein neues Stadium getreten. Zwischen dem Schweizer. Metallarbeiterverband und der Vereinigung schweizer. Schlossermeister sind gegenwärtig Unterhandlungen im Gange zur Schaffung eines für die größern Städte und Ortschaften der Schweiz geltenden Einheitstarifes. Nach demselben sollen für Ortschaften mit gleichartigen Verhältnissen womöglich gleiche Arbeitszeit und gleiche Minimallöhne festgesetzt werden, während die Regelung der Detailfrage den einzelnen Plägen überlassen sein solle. In Arbeiterkreisen hegt man die Hoffnung, daß es dadurch möglich sein werde, in nicht allzuferner Zeit und auf friedlichem Wege wenigstens in den Städten den Neunstundentag zu erhalten.

Die Zimmermeister von Wädenswil (Zürichsee) veröffentlichten folgende „Richtstellung und Aufklärung“ betreffend den Zimmerleutestreik:

Unter dem 6. März 1911 sandten uns die Zimmerleute der Sektion Wädenswil und Thalwil ihre Forderungen, bestehend aus 12 Paragraphen, ein, aus denen wir einige dem bauenden Publikum mitteilen wollen.

In Art. 2 steht: Arbeitslohn für einen Zimmermann

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR